

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Geschichte, Kunst-
und Orientalwissenschaften
Institut für Afrikanistik

**Studienordnung für das Nebenfach Geschichte und Kulturgeschichte Afrikas
im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig**

Vom 13. Oktober 1998

Aufgrund des § 25 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. 1993 S. 691) in der zuletzt geänderten Fassung vom 7. April 1997 (SächsGVBl. 1997 S. 353) hat der Senat der Universität Leipzig am 12.05.1998 die folgende Studienordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziele
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen und Teilprüfungsvorleistungen im Grundstudium

§ 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Studienangebot

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Studienablaufplan

Anlage Nr. 118 zur Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung (MAPO) der Universität Leipzig vom 08.06.1993 sowie der Änderungssatzung dieser Ordnung vom 15.09.1997 das Studium des Nebenfaches Geschichte und Kulturgeschichte Afrikas im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit diesem Nebenfach kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

Der Nachweis von Kenntnissen in zwei der europäischen Verkehrssprachen, die Amtssprachen in afrikanischen Staaten sind (Englisch, Französisch, Portugiesisch) ist durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung, spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen.

Die Einschreibbedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- oder im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Das Magisterstudium beträgt in der Regel neun Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der

Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

- Vorlesungen (V)
 - Seminare (S)
 - Übungen (Ü)
 - Dokumentationsprojekte (D)
 - Exkursionen (Museen, Archive, Ausstellungen usw.) (E)
- sowie Mischformen.

§ 6 Studienziele

Es ist das Ziel des Studiums, den Studierenden die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit und zu kritischer Einordnung der gewonnenen Kenntnisse befähigt werden. Wissenschaftlich begründete Kenntnisse über die Geschichte und Kulturgeschichte Ost-, West-, Zentral- und Südafrikas sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung vertieft werden können.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Nebenfach Geschichte und Kulturgeschichte Afrikas ist Aufgabe des Instituts für Afrikanistik. Sie erfolgt durch die im Arbeitsbereich "Geschichte und Kultur in Afrika" des Instituts für Afrikanistik tätigen Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung. Das zuständige Prüfungsamt und die Prüfungsbeauftragten des Instituts für Afrikanistik beraten in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8 Umfang des Studiums

Das Studium des Nebenfaches Geschichte und Kulturgeschichte Afrikas umfasst Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von 36 Semesterwochenstunden (SWS), von denen jeweils die Hälfte auf das Grund- und Hauptstudium entfällt. Zusätzlich werden noch 4 SWS Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studierenden aus dem Angebot der Universität empfohlen.

Ein dreimonatiger Studienaufenthalt in Afrika im Studienjahr nach der Zwischenprüfung wird dringend empfohlen.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Bereiche des Studiums

Das Nebenfach Geschichte und Kulturgeschichte Afrikas erstreckt sich auf die Bereiche "Geschichte Afrikas" und "Kulturgeschichte Afrikas".

Die Gewichtung der einzelnen Bereiche regelt § 10.

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung, die studienbegleitend durchgeführt wird, berechtigt zur Fortführung des Faches im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind. Die Magisterprüfung kann abgelegt werden, sobald alle Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium (in der Regel vier Semester) sind drei Einführungsveranstaltungen und die Veranstaltung "Frauen in der Geschichte Afrikas" (jeweils 2 Semesterwochenstunden) zu besuchen. Aus dem Lehrangebot zur Geschichte einzelner Regionen (Ost-, West-, Zentral- und Südafrika) werden jeweils zwei Lehrveranstaltungen zur Geschichte vor 1900, zwei zur Geschichte seit 1900 (jeweils 2 Semesterwochenstunden) und zwei quellenkundliche Übungen (jeweils 1 Semesterwochenstunde) gewählt. Es ist möglich, sich dabei auf die gleichen Regionen zu beschränken. Daraus ergibt sich folgende Aufteilung der Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.):

**Stundenanteile
(SWS)**

	Pf.	Wpf.
1. Bereich "Geschichte Afrikas"		
Einführung in die Geschichte Afrikas	2	
Teilbereich Regionalgeschichte vor 1900 (Ost-, West-, Zentral- oder Südafrika)		4
Teilbereich Regionalgeschichte seit 1900 (Ost-, West-, Zentral- oder Südafrika)		4
Teilbereich Quellenkunde: 2 quellenkundliche Übungen zu Ost-, West-, Zentral- oder Südafrika (jeweils 1 SWS)		2
2. Bereich "Kulturgeschichte Afrikas"		
Einführung in die Kulturen Afrikas	2	
Einführung in die Kulturgeschichte Afrikas	2	
Frauen in der Geschichte Afrikas (2) Hauptstudium	2	

Im Hauptstudium (in der Regel fünf Semester, einschließlich der Prüfungsphase) sind zwei Veranstaltungen zur Methodik der Geschichtsforschung über Afrika sowie je eine Veranstaltung zur Kolonialherrschaft, zur Entkolonisierung und zur Kunst-, Ethnizitäts- und Religionsgeschichte Afrikas (jeweils 2 Semesterwochenstunden) zu besuchen. Die restlichen 4 Semesterwochenstunden können entweder nach freier Wahl aus dem Lehrangebot des Instituts für Afrikanistik oder durch ein Dokumentationsprojekt belegt werden. Für das Dokumentationsprojekt wird das Thema durch einen Hochschullehrer des Arbeitsbereichs "Geschichte und Kultur in Afrika" des Instituts für Afrikanistik festgelegt, der das Projekt dann betreut. Daraus ergibt sich folgende Aufteilung der Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.):

	Stundenanteile (SWS)	
	Pf.	Wpf.
1. Bereich "Geschichte Afrikas"		
Nationalismus und Entkolonisierung	2	
Teilbereich Methodik: 2 der folgenden 3 Veranstaltungen: (a) Methoden der Geschichtsforschung über Afrika; (b) Schriftquellen zur Geschichte Afrikas; (c) Nicht-schriftliche Quellen zur Geschichte Afrikas		4
2. Bereich "Kulturgeschichte Afrikas"		
Kolonialherrschaft und kolonialer Alltag	2	
Kunstgeschichte Afrikas	2	
Ethnizität in der Geschichte Afrikas	2	
Religions- und Mentalitätengeschichte Afrikas	2	

3. Beide Bereiche

Lehrveranstaltungen zur Geschichte und Kulturgeschichte Afrikas nach freier Wahl aus dem Lehrangebot des Instituts für Afrikanistik (ggf. einschließlich einer Exkursion) und / oder Dokumentationsprojekt

4

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen und Teilprüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Prüfungsvorleistungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Geschichte und Kulturgeschichte Afrikas sind:

- a) der Nachweis der in § 5 (1) Nr. 2 der Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig geforderten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen,
- b) der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2,
- c) ein Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums, in Form einer Hausarbeit. Dieser wird im Sinne einer Prüfungsvorleistung mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet (und kann auf Wunsch benotet werden).

Eine Prüfungsvorleistung, die mit "nicht bestanden" bewertet worden ist, kann wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas oder der Lehrveranstaltung, auf die sich die Vorleistung bezieht.

(2) Teilprüfungsvorleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die studienbegleitend (d.h. im Laufe des Grundstudiums) abzulegen sind, jeweils in Form einer zweistündigen Klausur aus verschiedenen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums. Diese können nur abgelegt werden, wenn der Leistungsnachweis (§ 11 (1) c) erbracht wurde, und beziehen sich auf

andere Lehrveranstaltungen als dieser. Sie werden gemäß § 9 MAPO benotet; an der Benotung wirken zwei Prüfungsberechtigte des Faches mit. Aus den Teilnoten wird durch Bildung des arithmetischen Mittels die Fachnote gebildet. Mit "nicht ausreichend" bewertete Teilprüfungsleistungen können gemäß § 12 MAPO wiederholt werden. Die Art des jeweils in einer Lehrveranstaltung möglichen Leistungsnachweises wird zu Beginn des Semesters durch den Lehrenden festgelegt.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach Geschichte und Kulturgeschichte Afrikas sind:
 - a) der Nachweis der in § 5 (1) Nr. 2 der Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig geforderten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) zwei Leistungsnachweise, davon mindestens einer zu Methoden der Geschichtsforschung über Afrika oder zur Quellenkunde. Einer der Leistungsnachweise kann für das Dokumentationsprojekt (§ 10 Abs. 2) vergeben werden.
- (2) Leistungsnachweise werden in Form einer schriftlichen Hausarbeit erworben.
- (3) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas oder der Lehrveranstaltung, auf die sich die Vorleistung bezieht.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums (§ 10). Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse und Aushänge) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Veranstaltungen, in denen ein studienbegleitender Leistungsnachweis erworben werden kann, sind mit 'L' zu kennzeichnen.

§ 14

Anrechnen von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 13 der Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993.

§ 15
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rates der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 03.02.1998 und des Senats der Universität Leipzig vom 12.05.1998.

Diese Studienordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 13.05.1998 angezeigt und mit Schreiben vom 16.09.1998 (Az.: 2-7831-12/146-3) bestätigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt mit Beginn des Wintersemesters 1998/99 in Kraft.

Leipzig, den 8. Oktober 1998

Prof. Dr. med. V. Bigl
Rektor

Studienablaufplan für das Nebenfach Geschichte und Kulturgeschichte Afrikas

Aufgrund der §§ 9 - 13 der Studienordnung wird Studierenden folgender Studienablauf empfohlen:

I. Grundstudium (1. - 4. Semester)

Folgende Lehrveranstaltungen sind in beliebiger Reihenfolge zu besuchen:

1. Bereich "Geschichte Afrikas"

- | | | |
|--|----------|-------|
| 1. Einführung in die Geschichte Afrikas | V (Pf.) | 2 SWS |
| 2. 2 Veranstaltungen zum Teilbereich Regionalgeschichte vor 1900 (Ost-, West-, Zentral-, Südafrika) (L) | V (Wpf.) | 4 SWS |
| 3. 2 Veranstaltungen zum Teilbereich Regionalgeschichte seit 1900 (Ost-, West-, Zentral-, Südafrika) (L) | V (Wpf.) | 4 SWS |
| 4. 2 quellenkundliche Übungen zur Geschichte Ost-, West-, Zentral- oder Südafrikas (je 1 SWS) | Ü (Wpf.) | 2 SWS |

2. Bereich "Kulturgeschichte Afrikas"

- | | | |
|--|------------|-------|
| 1. Einf. in die Kulturen Afrikas | V, Ü (Pf.) | 2 SWS |
| 2. Einf. in die Kulturgeschichte Afrikas | V, Ü (Pf.) | 2 SWS |
| 3. Frauen in der Geschichte Afrikas (L) | V, S (Pf.) | 2 SWS |

II. Hauptstudium (5. - 8. Semester)

Folgende Lehrveranstaltungen sind in beliebiger Reihenfolge zu besuchen:

1. Bereich "Geschichte Afrikas"

- | | | |
|---|-------------|-------|
| 1. Nationalismus und Entkolonisierung (L) | V (Pf.) | 2 SWS |
| 2. Zwei von folgenden drei Lehrveranstaltungen:
(a) Methoden der Geschichtsforschung über Afrika,
(b) Schriftquellen zur Geschichte Afrikas,
(c) Nicht-schriftliche Quellen zur Geschichte Afrikas (L) | V, S (Wpf.) | 4 SWS |

2. Bereich "Kulturgeschichte Afrikas"

- | | | |
|--|------------|-------|
| 1. Kolonialherrschaft und kolonialer Alltag (L) | V (Pf.) | 2 SWS |
| 2. Kunstgeschichte Afrikas (L) | V, S (Pf.) | 2 SWS |
| 3. Ethnizität in der Geschichte Afrikas (L) | V, S (Pf.) | 2 SWS |
| 4. Religions- und Mentalitätengeschichte Afrikas (L) | V, S (Pf.) | 2 SWS |

3. Beide Bereiche

- | | | |
|--|----------------------|-------|
| Lehrveranstaltungen zur Geschichte und Kulturgeschichte Afrikas nach freier Wahl aus dem Lehrangebot des Instituts für Afrikanistik (ggf. einschließlich | V, S, Ü,
D (Wpf.) | 4 SWS |
|--|----------------------|-------|

einer Exkursion) und/oder Dokumentationsprojekt (L)

(L) = Leistungsnachweis möglich

**Anlage Nr. 118
zur Magisterprüfungsordnung (MAPO) der Universität Leipzig vom 08.06.1993
für das Nebenfach Geschichte und Kulturgeschichte Afrikas**

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. 1993 S. 691) in der zuletzt geänderten Fassung vom 7. April 1997 (SächsGVBl. 1997 S. 353) hat der Senat der Universität Leipzig am 12.05.1998 die folgende Anlage Nr. 118 zur Magisterprüfungsordnung (MAPO) der Universität Leipzig vom 08.06.1993 für das Nebenfach Geschichte und Kulturgeschichte Afrikas beschlossen:

1. Fächerkombinationen

Gemäß § 4 Abs. 1 MAPO ist die Kombination des Nebenfaches Geschichte und Kulturgeschichte Afrikas mit dem Haupt- oder Nebenfach Afrikanistik nicht möglich. Alle anderen Fächerkombinationen im Rahmen der MAPO sind zulässig, aber es wird dringend empfohlen, das Nebenfach mit mindestens einem der folgenden Haupt- oder Nebenfächer zu kombinieren: Ägyptologie, Alte Geschichte, Altorientalistik, Anglistik, Arabistik, Ethnologie, Historische Hilfswissenschaften/Archivwissenschaft, Frankreichstudien, Klassische Archäologie, Kunstgeschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Ost- und Südeuropäische Geschichte, Religionswissenschaft, Romanistik, Ur- und Frühgeschichte.

2. Zulassungsvoraussetzungen

- 2.1. Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden Zwischenprüfung sind:
- a) der Nachweis der in § 5 (1) Nr. 2 der Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig geforderten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2,
 - c) ein Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums, in Form einer Hausarbeit. Dieser wird im Sinne einer Prüfungsvorleistung mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet (und kann auf Wunsch benotet werden).
- 2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind, über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 21 der MAPO hinaus, folgende Prüfungsvorleistungen und Nachweise zu erbringen:
- a) der Nachweis der in § 5 (1) Nr. 2 der Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig geforderten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) der Nachweis über die bestandene studienbegleitende Zwischenprüfung,
 - c) zwei Leistungsnachweise, davon mindestens einer zu Methoden der Geschichtsforschung über Afrika oder zur Quellenkunde. Einer der Leistungsnachweise kann für das Dokumentationsprojekt (§ 10 Abs. 2) vergeben wer-

den.

3. Prüfungen

- 3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß § 18 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 MAPO für die Durchführung der Teilprüfungen der Zwischenprüfung bzw. der Magisterprüfung werden zu Beginn jedes Semesters vom zuständigen Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- 3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 17 und 18 MAPO)
 - 3.2.1. Im Nebenfach Geschichte und Kulturgeschichte Afrikas wird die auf dieses Fach entfallende Prüfung ausschließlich studienbegleitend durchgeführt.
 - 3.2.2. Das Fach legt jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung den Termin für die jeweils zweistündige Klausur fest. Eine gesonderte Anmeldung zur Zwischenprüfung ist nicht erforderlich.
- 3.3. Magisterprüfung (gemäß §§ 22 - 24 MAPO)
 - 3.3.1. Die Magisterprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur. Die Aufgaben werden beiden Bereichen entnommen.
- 3.4. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rates der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 03.02.1998 und des Senats der Universität Leipzig vom 12.05.1998.

Die Anlage Nr. 118 zur Magisterprüfungsordnung (MAPO) der Universität Leipzig vom 08.06.1993 für das Nebenfach Geschichte und Kulturgeschichte Afrikas wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 16.09.1998 (Az.: 2-7831-12/146-3) genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt mit Beginn des Wintersemesters 1998/99 in Kraft.

Leipzig, den 13. Oktober 1998

Prof. Dr. med. V. Bigl
Rektor

UNIVERSITÄT LEIPZIG

**Zweite Änderungssatzung zur Promotionsordnung der
Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie**

Aufgrund von § 36 Abs. 9 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 04.08.1993 (SächsGVBl. nr. 35/1993 S. 691 ff.) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie der Universität Leipzig am 06.07.1998 die folgende Änderungssatzung zur Promotionsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie vom 24.10.1996 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 30/1996) zuletzt geändert am 8.01.1998 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 2/1998), wird wie folgt geändert:

1. § 6 (1) 1. wird ergänzt durch:

und ein Exemplar der bibliographischen Beschreibung (Gestaltung siehe 5.);

die als Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse bezeichnete komprimierte Darstellung der wesentlichen inhaltlichen Aussagen der Dissertation unterliegt der Begutachtung, ist in deutscher Sprache abzufassen und sollte sieben Seiten nicht überschreiten;

2. § 12 (4) 2. Anstrich wird wie folgt geändert:

die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission und mindestens ein Gutachter anwesend sind.

3. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

summa cum laude	ausgezeichnet	0
magna cum laude	sehr gut	1
cum laude	gut	2
rite	genügend	3
non sufficit	nicht genügend	5

4. § 13 (2) wird wie folgt geändert:

vierter Anstrich:

- das gewichtete Mittel der Einzelnoten führt zu folgenden Gesamtprädikaten:

summa cum laude	ausgezeichnet	0 - 0,29
magna cum laude	sehr gut	0,3 - 1,49
cum laude	gut	1,5 - 2,49
rite	befriedigend	2,5 - 3,49
schlechter als 3,5	nicht bestanden	

5. Die Promotionsordnung wird um die Anlage 4 ergänzt:

Anlage 4

Bibliografische Beschreibung

Name, Vorname

Titel der Arbeit

Universität Leipzig, Diss...Seiten,...Literaturangaben,...Abbildungen,...Anlagen

Referat:

Kurze inhaltliche Beschreibung der Arbeit

Umfang der bibliografischen Beschreibung und Referat max. eine Seite

Artikel 2

Die Zweite Änderungssatzung zur Promotionsordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 04.06.98 genehmigt. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 13. Oktober 1998

Prof. Dr. Georg Vobruba
Dekan der Fakultät für Sozial-
wissenschaften und Philosophie

Prof. Dr. med. V. Bigl
Rektor

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Erste Änderungssatzung

zur Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät

Aufgrund von § 37 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 04.08.1993 (SächsGVBl. Nr. 35/1993 S. 691 ff.) hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig am 23.04.1998 die folgende Änderungssatzung zur Habilitationsordnung beschlossen.

Die Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät vom 16. Februar 1998 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“Über die Verleihung des akademischen Grades Dr. habil. wird vom Dekanat eine Urkunde (mit Duplikat) in deutscher Sprache unter dem Datum des Verleihungsbeschlusses ausgefertigt. Die Urkunde trägt die Unterschriften des Dekans und des Rektors sowie das Prägiesiegel der Universität Leipzig.”

Artikel 2

Die Änderungssatzung zur Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 28.05.1998 genehmigt. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 13. Oktober 1998

Prof. Dr. med. Joachim Mössner
Dekan der Medizinischen Fakultät

Prof. Dr. med. V. Bigl
Rektor